VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG NACH EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

zwischen **bitte spezifizieren**

vertreten durch **bitte spezifizieren**

– Verantwortliche*r, nachfolgend „*Auftraggeber*" genannt, kurz „AG" –

und

zollsoft GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Johannes Zollmann
Ernst-Haeckel-Platz 5/6
07745 Jena

– Auftragsverarbeiterin, nachfolgend „*Auftragnehmer*" genannt, kurz „AN" –

– nachstehend gemeinsam auch „Parteien" oder einzeln „Partei" genannt –

Präambel

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus den in § 2 Gegenstand des Auftrags dargestellten Leistungen ergeben.

Sämtliche in diesem Vertrag beschriebenen Verpflichtungen finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Auftragserfüllung in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ANs oder durch den AN beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des AGs in Berührung kommen bzw. kommen können.

Ernst-Haeckel-Platz 5/6, 07745 Jena
info@zollsoft.de
+49 3641 376 52 84

zollsoft GmbH
Sitz der Gesellschaft: Jena
AG Jena, HRB 507075

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Zollmann
Johannes Zollmann

§ 1 Definitionen

Es gelten die Begriffsbestimmungen entsprechend Art. 4 DSGVO, § 2 UWG und § 2 TMG. Sollten in den Artikeln bzw. Paragraphen sich widersprechende Darstellungen zu finden sein, gelten die Definitionen in der Rangfolge DSGVO, Landesrecht, UWG, GeschGehG und TMG. Weiterhin gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Anonymisierung
Prozess, bei dem personenbezogene Daten entweder vom für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen allein oder in Zusammenarbeit mit einer anderen Partei unumkehrbar so verändert werden, dass sich die betroffene Person danach weder direkt noch indirekt identifizieren lässt. (Quelle: DIN EN ISO 25237)

(2) Unterauftragsnehmer
Vom AN beauftragter Leistungserbringer, dessen Dienstleistung und/oder Werk der AN zur Erbringung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gegenüber dem AG benötigt.

(3) Verarbeitung im Auftrag
Verarbeitung im Auftrag ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen AN im Auftrag des AGs.

(4) Weisung
Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des ANs mit personen-bezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des AGs. Die Weisungen werden anfänglich durch einen Hauptvertrag festgelegt und können vom AG danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

§ 2 Gegenstand des Auftrags

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten (nachstehend „Daten" genannt) durch den AN für den AG in dessen Auftrag und nach dessen Weisung im Zusammenhang mit der Nutzung der Software tomedo.Voice.

(2) Der AN erbringt außerdem für den AG Prüf-, Wartungs- bzw. Beratungstätigkeiten per Fernzugriff oder vor Ort für eingesetzte Software- und Hardware-produkte i.S. der Administration des Praxisinformationssystems, bei denen eine Zugriffsmöglichkeit auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Die ausgesuchten Produkte und Produktanbieter sind auf ihre Einhaltung der DSGVO geprüft. Die Liste der in Auftrag tätigen Anbieter findet sich unter §12.

(3) Der AN stellt zusätzlich optional nutzbare telemedizinische Leistungen und Dienste für den Auftraggeber bereit, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die ausgesuchten Produkte und Produktanbieter sind auf ihre Einhaltung der DSGVO geprüft. Die Liste der in Auftrag tätigen Anbieter findet sich unter §12.

(4) Die Vereinbarung gilt entsprechend für Bereitstellung, (Fern-)Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen, wenn dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

(5) Der AN erhält Zugriff auf folgende personenbezogene Daten zu den unter §2 (2) genannten Zwecken (dadurch, dass der AG ihm die Daten bereitstellt oder ihm einen Zugriff auf die Daten ermöglicht), bzw. der AG erlaubt dem AN, folgende personenbezogene Daten zu erheben:

Ernst-Haeckel-Platz 5/6, 07745 Jena
info@zollsoft.de
+49 3641 376 52 84

zollsoft GmbH
Sitz der Gesellschaft: Jena
AG Jena, HRB 507075

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Zollmann
Johannes Zollmann

- Personenstammdaten (z. B. Mitarbeiter, Kooperationspartner, nicht med. Patientendaten)
- Medizinische Patientendaten (Befunde, Diagnosen, …)
- Kontaktdaten/Kommunikationsdaten (z. B. IP-Adressen, Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten

(6) Bei den Betroffenen der oben aufgelisteten Daten handelt es sich um:

- Patienten
- Kunden
- Interessenten
- Beschäftigte
- Lieferanten
- Kooperationspartner

§ 3 Verantwortlichkeit

(1) Der AG ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich („Verantwortlicher" im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO).

(2) AG sowie AN müssen gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dazu müssen alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des AGs zugreifen können, auf das Datengeheimnis verpflichtet und über ihre Datenschutzpflichten belehrt werden. Dabei ist jede Partei für die Verpflichtung des eigenen Personals zuständig. Ferner müssen die eingesetzten Personen darauf hingewiesen werden, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht.

(3) Der AG und der AN sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

(4) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach Art. 33, 34 DSGVO oder einer sonstigen, für den AG geltenden gesetzlichen Meldepflicht besteht, ist der AG für deren Einhaltung verantwortlich.

§ 4 Dauer des Auftrags

(1) Die Laufzeit dieses Auftragsverarbeitungsvertrages richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrages nicht etwas anderes ergibt.

(2) Es ist den Parteien bewusst, dass ohne Vorliegen eines gültigen Auftragsverarbeitungsvertrages z. B. bei Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses, keine (weitere) Auftragsverarbeitung durchgeführt werden darf.

(3) Der AG kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des ANs gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der AN eine Weisung des AGs nicht ausführen kann oder will oder der AN den Zutritt des AGs oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

Ernst-Haeckel-Platz 5/6, 07745 Jena
info@zollsoft.de
+49 3641 376 52 84

zollsoft GmbH
Sitz der Gesellschaft: Jena
AG Jena, HRB 507075

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Zollmann
Johannes Zollmann

(4) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung des AGs. Ausgenommen hiervon sind Sachverhalte, in denen dem AN eine Verarbeitung aus zwingenden rechtlichen Gründen auferlegt wird. Der AN unterrichtet soweit ihm möglich in derartigen Situationen den AG vor Beginn der Verarbeitung über die entsprechenden rechtlichen Anforderungen.

(2) Der AG behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, dass er durch Einzelweisungen konkretisieren bzw. ergänzen kann. Die Weisungen des AGs werden vom AG dokumentiert und dem Auftragnehmer unmittelbar in Textform (z. B. E-Mail) zur Verfügung gestellt.

(3) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des AGs beim AN entstehen, bleiben unberührt.

(4) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind von der Weisungsbefugnis des AGs gedeckt und entsprechend zu dokumentieren. Bei einer wesentlichen Änderung des Auftrags steht dem AN ein Widerspruchsrecht zu. Besteht der AG trotz des Widerspruchs des ANs auf der Änderung, steht dem AN ein ordentliches Kündigungsrecht bezüglich des von der Weisung betroffenen Auftragsverarbeitungsvertrages sowie der von der Auftragsvereinbarung betroffenen Bestandteile des entsprechenden Hauptvertrages zu. Verweigert der Auftrag-nehmer, die Änderung durchzuführen, steht auch dem AG ein ordentliches Kündigungsrecht zu. Erfolgt eine Kündigung, so ist für die restliche Vertragslaufzeit weiterhin die vertraglich vereinbarte Leistung durch den AN zu erbringen.

(5) Mündliche Weisungen wird der AG unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der AN notiert sich Datum, Uhrzeit und Person, welche die mündliche Weisung erteilte sowie den Grund, warum keine schriftliche Beauftragung erfolgen konnte.

(6) Ansprechpartner (weisungsberechtigte Personen) des AGs sind: Geschäftsführung, Verwaltungsleitung, IT-Leitung, Praxis- bzw. Kanzleiinhaber bzw. weitere vom AG mit der Betreuung seiner Daten beauftragte Personen, z. B. regionale Systembetreuer. Umgekehrt sind Ansprechpartner des ANs: Der AN selbst und von ihm benannte Personen. Eine Liste dieser Ansprechpartner findet sich im Anhang 1.

Über Änderungen der Ansprechpartner setzen sich AG und AN schriftlich in Kenntnis.

§ 6 Leistungsort

(1) Der AN wird die vertraglichen Leistungen in der Europäischen Union (EU), im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und im Vereinigten Königreich erbringen. Etwaige Unterauftragnehmer erbringen die sie betreffenden Leistungen in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in einem Drittland. Erfolgt eine Leistungserbringung durch einen Unterauftragnehmer (§12) in einem Drittland, garantiert der AN die Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben der DSGVO und weist dies auf Verlangen nach.

Ernst-Haeckel-Platz 5/6, 07745 Jena
info@zollsoft.de
+49 3641 376 52 84

zollsoft GmbH
Sitz der Gesellschaft: Jena
AG Jena, HRB 507075

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Zollmann
Johannes Zollmann

(2) Der AG stimmt einer Verlagerung eines Ortes der Leistungserbringung für den eine Zustimmung besteht, zu, wenn dort nachweislich ein gleiches Sicherheitsniveau gegeben ist und keine für den AG geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen diese Verlagerung sprechen. Die Nachweispflicht hierzu liegt bei dem AN.

(3) Bei einer Verlagerung des Ortes der Leistungserbringung in Länder, die Mitglied der EU / EWR sind und über ein diesem Vertrag genügendes und verifiziertes Datenschutzniveau verfügen, wird der AG schriftlich informiert.

(4) Sofern der AN vom AG nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung gemäß Abs. 3 über die Verlagerung über Gründe informiert wird, die eine Verlagerung nicht zulassen, gilt die Zustimmung zu dieser Verlagerung seitens des AGs als erteilt.

(5) Wenn der AN die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise von einem Standort außerhalb der EU/EWR in einem sog. sicheren „Drittstaat" erbringen möchte bzw. die Leistungserbringung dorthin zu verlagern plant, wird der AN zuvor die schriftliche Zustimmung durch den AG einholen.

(6) Bei einer Leistungserbringung in einem sicheren Drittstaat wird der AG seine Zustimmung zur Verlagerung nicht unbillig verweigern. Die Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben der DSGVO wird durch den AN gewährleistet.

(7) Sofern die Leistungsverlagerung in ein anderes Land nach den vorstehenden Regelungen möglich ist, gilt dies entsprechend für jeglichen Zugriff bzw. jegliche Sicht auf die Daten durch den AN, z. B. im Rahmen von internen Kontrollen oder zu Zwecken der Entwicklung, der Durchführung von Tests, der Administration oder der Wartung.

(8) Sofern die Datenverarbeitung nach dieser Vereinbarung und den gesetzlichen Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag bzw. zur Übermittlung personenbezogener Daten in das Ausland zulässig außerhalb Deutschlands erbracht werden darf, wird der AN für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Erfordernisse zur Sicherstellung eines adäquaten Datenschutzniveaus bei Standortverlagerungen und bei grenzüberschreitendem Datenverkehr Sorge tragen.

§ 7 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der AN darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des AGs erheben, verarbeiten oder nutzen.

(2) Der AN wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des AGs vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen; diese Maßnahmen muss der AN auf Anfrage dem AG und ggfs. Aufsichtsbehörden gegenüber nachweisen. Dieser Nachweis beinhaltet insbesondere die Umsetzung der aus Art. 32 DSGVO resultierenden Maßnahmen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem AN gestattet, alternative, nachweislich adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

Ernst-Haeckel-Platz 5/6, 07745 Jena
info@zollsoft.de
+49 3641 376 52 84

zollsoft GmbH
Sitz der Gesellschaft: Jena
AG Jena, HRB 507075

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Zollmann
Johannes Zollmann

(3) Der AN selbst führt für die Verarbeitung ein Verzeichnis der bei ihm stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 DSGVO. Er stellt auf Anforderung dem AG die für die Übersicht nach Art. 30 DSGVO notwendigen Angaben zur Verfügung. Des Weiteren stellt er das Verzeichnis auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

(4) Der AN unterstützt den AG bei der Datenschutzfolgenabschätzung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Im Falle der Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde unterstützt der AN den AG auch hierbei.

(5) Der AN ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des AGs vertraulich zu behandeln.

(6) Der AN bestätigt, dass er einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO benannt hat. Der AN trägt Sorge dafür, dass der Datenschutzbeauftragte über die erforderliche Qualifikation und das erforderliche Fachwissen verfügt. Der Name und die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten sind auf der Webseite des ANs öffentlich einsehbar.

(7) Der AN unterrichtet den AG unverzüglich bei Verstößen des ANs, der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder der von AN beauftragten Dienstleister gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des AGs oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem AG ab. Der AN unterstützt den AG bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen nach Art. 33, 34 DSGVO.

(8) Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den AN zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der AN dieses Ersuchen unverzüglich an den AG weiterleiten.

(9) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des AGs. Der AN hat diese sorgfältig zu verwahren, sodass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der AN ist verpflichtet, dem AG jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind.

(10) Ist der AG aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der AN den AG dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt der AG hat den AN hierzu schriftlich aufgefordert.

(11) Der AN informiert den AG unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde bei dem Auftrag-nehmer ermittelt.

(12) Der AN wird den AG unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom AG erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der AN ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den AG bestätigt oder geändert wird. Sofern der AN darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des AGs zu einer Haftung des ANs nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht dem AN das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.

Ernst-Haeckel-Platz 5/6, 07745 Jena
info@zollsoft.de
+49 3641 376 52 84

zollsoft GmbH
Sitz der Gesellschaft: Jena
AG Jena, HRB 507075

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Zollmann
Johannes Zollmann

(13) Sollten die Daten des AGs beim AN durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der AN den AG unverzüglich darüber zu informieren. Der AN wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim AG als Verantwortlichen im Sinne der DSGVO liegen.

(14) Der AN verwendet die überlassenen Daten für keine anderen Zwecke als die der Vertragserfüllung und setzt auch keine Mittel zur Verarbeitung ein, die nicht vom AG zuvor genehmigt wurden.

(15) Der AN speichert keine Patientendaten auf Systemen, die außerhalb der Verfügungsgewalt des AGs liegen bzw. die nicht dem Beschlagnahmeschutz unterliegen.

(16) Sofern der AN durch das Recht der Union oder Mitgliedstaaten verpflichtet ist, die Daten auch auf andere Weise zu verarbeiten, so teilt der AN dem AG diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit. Die Mitteilung hat zu unterbleiben, wenn das einschlägige nationale Recht eine solche Mitteilung aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(17) Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom AN zu kontrollieren, zu dokumentieren und in geeigneter Weise gegenüber dem AG auf Anforderung nachzuweisen.

§ 8 Fernzugriff bei Prüfung/Wartung eines Systems oder anderen Dienstleistungen über Fernzugriffe

Für die Durchführung von Fernzugriffen bei der Prüfung und/oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen oder bei Fernzugriffen für andere Dienstleistungen gelten ergänzend folgende Rechte/Pflichten des AGs/ANs:

(1) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten an Arbeitsplatzsystemen werden erst nach Freigabe durch den jeweiligen berechtigten/zuständigen Mitarbeiter der Bereiche Support (z.B. zur Klärung von Problemen im eigenen System), Technik (z.B. zur Installation), Administratoren (z.B. für Datenkonvertierungen oder andere technischen Fragen) und Vertrieb (z.B. für Schulungen und Präsentationen auf eigenen Systemen) des AGs durchgeführt.

(2) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten von automatisierten Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen werden, sofern hierbei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ausschließlich mit Zustimmung des AGs ausgeführt.

(3) Die Mitarbeiter des ANs verwenden des Stands der Technik entsprechende Identifizierungs- und Ver-schlüsselungsverfahren.

(4) Vor Durchführung von Fernzugriffen werden sich AG und AN über etwaig notwendige Datensicherheitsmaßnahmen in ihren jeweiligen Verantwortungs-bereichen verständigen.

(5) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten werden dokumentiert und protokolliert. Der AG ist berechtigt, Prüfungs- und Wartungsarbeiten vor, bei und nach Durchführung zu kontrollieren. Bei Fernzugriffen ist der AG - soweit technisch möglich - berechtigt, diese von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen und jederzeit abzubrechen.

(6) Der AN wird von den ihm eingeräumten Zugriffsrechten auf automatisierte Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen (insb. IT-Systeme, Anwendungen) des AGs nur in dem Umfang - auch in zeitlicher Hinsicht - Gebrauch machen, wie dies für die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Wartungs- und Prüfungsarbeiten notwendig ist.

Ernst-Haeckel-Platz 5/6, 07745 Jena
info@zollsoft.de
+49 3641 376 52 84

zollsoft GmbH
Sitz der Gesellschaft: Jena
AG Jena, HRB 507075

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Zollmann
Johannes Zollmann

(7) Soweit bei der Leistungserbringung Tätigkeiten zur Fehleranalyse erforderlich sind, bei denen eine Kenntnisnahme (z. B. auch lesender Zugriff) oder ein Zugriff auf Wirkdaten (Produktions-/Echtdaten) des AGs notwendig ist, wird der AN die vorherige Einwilligung des AGs einholen.

(8) Tätigkeiten zur Fehleranalyse, bei denen ein Datenabzug der Wirkbetriebsdaten erforderlich ist, bedürfen der vorherigen Einwilligung des AGs. Bei Datenabzug der Wirkbetriebsdaten wird der AN diese Kopien, unabhängig vom verwendeten Medium, nach Bereinigung des Fehlers löschen. Wirkdaten dürfen nur zum Zweck der Fehleranalyse und ausschließlich auf dem bereitgestellten Equipment des AGs oder auf solchem des ANs verwendet werden, sofern die vorherige Einwilligung des AGs vorliegt. Wirkdaten dürfen nicht ohne Zustimmung des AGs auf mobile Speicher-medien (PDAs, USB-Speichersticks oder ähnliche Geräte) kopiert werden.

(9) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten sowie sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten wie Löschen, Datentransfer oder eine Fehleranalyse, werden unter Berücksichtigung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten durchgeführt.

§ 9 Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der AG hat den AN unter dem Aspekt ausgewählt, dass dieser hinreichende Garantien dafür bietet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Der AG hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des AGs durch den AN im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

(2) Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch den AG im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags wird vom AN unterstützt. Insbesondere verpflichtet sich der AN, dem AG auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

(3) Der AG kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des ANs zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der AG wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des ANs durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören. Die Parteien gehen davon aus, dass eine Kontrolle höchstens einmal jährlich erforderlich ist. Weitere Prüfungen sind vom AG unter Angabe des Anlasses zu begründen. Im Falle von Vor-Ort-Kontrollen wird der AG dem AN die entstehenden Aufwände inkl. der Personalkosten für die Betreuung und Begleitung der Kontrollpersonen vor Ort , die in einem unverhältnismäßigen Maß die Kontrollrechte des Art. 28 (3) S. 2 Bst. h DSGVO überschreiten, in angemessenen Umfang ersetzen. Die Grundlagen der Kostenberechnung werden dem AG vom AN vor Durchführung der Kontrolle mitgeteilt.

Ernst-Haeckel-Platz 5/6, 07745 Jena
info@zollsoft.de
+49 3641 376 52 84

zollsoft GmbH
Sitz der Gesellschaft: Jena
AG Jena, HRB 507075

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Zollmann
Johannes Zollmann

(4) Liegt ein Verstoß des ANs oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des AGs oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen vor, so kann eine darauf bezogene Prüfung auch ohne rechtzeitige Anmeldung vorgenommen werden. Eine Störung des Betriebsablaufs beim AN sollte auch hierbei weitestgehend vermieden werden.

(5) Nach Wahl des ANs kann der Nachweis der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen anstatt einer Vor-Ort-Kontrolle auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem AG in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Sollte der AG begründete Zweifel an der Eignung des Prüfdokuments haben, kann eine Vor-Ort-Kontrolle durch den AG erfolgen. Dem AG ist bekannt, dass eine Vor-Ort-Kontrolle in Rechenzentren nicht oder nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist.

(6) Der AG hat den AN unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(7) Der AN ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem AG i.S.d. Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den AG zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der AG ist über entsprechende geplante Maßnahmen vom AN zu informieren.

§ 10 Wahrung von Betroffenenrechten

(1) Der AG ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich. Der AN ist verpflichtet, den AG bei seiner Pflicht, Anträge von Betroffenen nach Art. 12-23 DSGVO zu bearbeiten, zu unterstützten. Der AN hat dabei ins-besondere Sorge dafür zu tragen, dass die insoweit erforderlichen Informationen unverzüglich an den AG erteilt werden, damit dieser insbesondere seinen Pflichten aus Art. 12 Abs. 3 DSGVO nachkommen kann.

(2) Soweit eine Mitwirkung des ANs für die Wahrung von Betroffenenrechten - insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung - durch den AG erforderlich ist, wird der AN die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des AGs treffen. Der AN wird den AG nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nachzukommen.

(3) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem AG beim AN entstehen, bleiben unberührt.

§ 11 Berichtigung, Beschränkung von Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Datenträgern

(1) Während der laufenden Beauftragung berichtigt, löscht oder sperrt der AN die vertragsgegenständlichen Daten nur auf Anweisung des AGs.

Ernst-Haeckel-Platz 5/6, 07745 Jena
info@zollsoft.de
+49 3641 376 52 84

zollsoft GmbH
Sitz der Gesellschaft: Jena
AG Jena, HRB 507075

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Zollmann
Johannes Zollmann

(2) Sofern eine Vernichtung während der laufenden Beauftragung vorzunehmen ist, übernimmt der AN die nachweislich datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstiger Materialien nur aufgrund entsprechender Einzelbeauftragung durch den AG. Dies gilt nicht, sofern im Hauptvertrag bereits eine entsprechende Regelung getroffen worden ist.

(3) In besonderen, vom AG zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

(4) Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen – im Falle der Datenübernahme aus einem Altsystem frühestens 12 Monate nach Vertragsbeginn des Hauptvertrages - , muss der AN alle personenbezogenen Daten nach Wahl des AGs entweder löschen oder diesem zurückgeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem für den AN geltendem nationalen Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(5) Sofern zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten entstehen, bedarf es einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung über die Kostentragung.

(6) Soweit ein Transport des Speichermediums vor Löschung unverzichtbar ist, wird der AN angemessene Maßnahmen zu dessen Schutz, insbesondere gegen Entwendung, unbefugtem Lesen, Kopieren oder Verändern, treffen. Die Maßnahmen und die anzuwendenden Löschverfahren werden bei Bedarf ergänzend zu den Leistungsbeschreibungen konkretisierend vereinbart.

(7) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Daten-verarbeitung dienen, sind durch den AN entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem AG übergeben.

(8) Der AG kann jederzeit, d. h. sowohl während der Laufzeit als auch nach Beendigung des Vertrages, die Berichtigung, Löschung, Verarbeitungseinschränkung (Sperrung) und Herausgabe von Daten durch den AN verlangen, solange der AN die Möglichkeit hat, diesem Verlangen zu entsprechen.

(9) Sollte dem AG eine Rücknahme der Daten nicht möglich sein, wird er den AN rechtzeitig schriftlich informieren. Der AN ist dann berechtigt, personenbezogene Daten im Auftrag des AGs zu löschen.

Ernst-Haeckel-Platz 5/6, 07745 Jena
info@zollsoft.de
+49 3641 376 52 84

zollsoft GmbH
Sitz der Gesellschaft: Jena
AG Jena, HRB 507075

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Zollmann
Johannes Zollmann

§ 12 Unterauftragsverhältnisse

(1) Der AN nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des AGs Leistungen von Dritten in Anspruch, die in seinem Auftrag Daten verarbeiten („UnterAN"). Dabei handelt es sich um nachfolgende Unternehmen:

Name & Anschrift des Unterauftragnehmers	Beschreibung der Teilleistung
AGData GmbH Braunstraße 14 04347 Leipzig Deutschland	Bereitstellung des für die Datenübernahme aus dem Altsystem benötigten lizensierten Spezialprogramms („Konverter") und ggf. Mithilfe bei der Datenübernahme
TeamViewer GmbH Jahnstr. 30 73037 Göppingen Deutschland	Bereitstellung des für die Durchführung der Prüf-, Wartungs- bzw. Beratungstätigkeiten per Fernzugriff benötigten Applikation und IT-Systems
sms.at mobile internet services GmbH Klosterwiesgasse 101b/Ge01 8010 Graz Österreich	Bereitstellung des durch den AG optional nutzbaren SMS-Dienstes
letterei.de Postdienste GmbH Frankfurter Str. 74 64521 Groß-Gerau	Bereitstellung des durch den AG optional nutzbaren Online Briefversand-Dienstes
Hetzner Online GmbH „Datacenterpark Falkenstein" Industriestr. 25 91710 Gunzenhausen Deutschland und Siegmundstr. 135 90431 Nürnberg Deutschland	Hosting des Servers der durch den AG optional nutzbaren Online-Dienste Videosprechstunde, Online-Terminkalender, elektronischer Impfpass, Patienten-Services, Telekonsile, Cloud-Server sowie zukünftig geplante optionale Online-Dienste sowie Lizenz- und Update-Server
Host Europe GmbH Hansestrasse 111 51149 Köln Deutschland	Hosting des Servers der durch den AG optional nutzbaren Online-Dienste Videosprechstunde, Online-Terminkalender, elektronischer Impfpass, Patienten-Services, Telekonsile, Cloud-Server sowie zukünftig geplante optionale Online-Dienste sowie Lizenz- und Update-Server
Sendinblue GmbH Köpenickerstr. 126 10179 Berlin Deutschland	Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung beschränken sich auf die Nutzung von Adressdaten zur Versendung von Newslettern per E-Mail.
EBERTLANG Distribution GmbH Garbenheimer Str. 36D 35578 Wetzlar Deutschland	Bereitstellung von Serverinfrastruktur und Administrationstools für durch den Auftraggeber optional nutzbaren Cloud-Backuplösungen
Wasabi Technologies, inc.	Bereitstellung von Webhosting-Software und damit

Ernst-Haeckel-Platz 5/6, 07745 Jena
info@zollsoft.de
+49 3641 376 52 84

zollsoft GmbH
Sitz der Gesellschaft: Jena
AG Jena, HRB 507075

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Zollmann
Johannes Zollmann

111 Huntington Avenue Boston MA 02199 USA	im Zusammenhang stehender Leistungen für durch den Auftraggeber optional nutzbare Cloud-Backuplösungen. Die dafür genutzte Serverinfrastruktur befindet sich in Deutschland bei EBERTLANG Distribution GmbH.

Der Wechsel von Unterauftragnehmern oder die Beauftragung weiterer Unterauftragnehmern ist unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) Der AN hat den Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen AG und AN getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der AN hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Unterauftragnehmer die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Der AN wird den AG im Falle eines geplanten Wechsels eines Unterauftragnehmers oder bei geplanter Beauftragung eines neuen Unterauftragnehmers rechtzeitig, spätestens aber 4 Wochen vor dem Wechsel bzw. der Neubeauftragung in Textform informieren („Information"). Der Auftrag-geber hat das Recht, dem Wechsel oder der Neubeauftragung des Unterauftragnehmers unter Angabe einer Begründung in Textform binnen drei Wochen nach Zugang der „Information" zu widersprechen. Der Widerspruch kann vom AG jederzeit in Textform zurückgenommen werden. Im Falle eines Widerspruchs kann der AN das Vertragsverhältnis mit dem AG mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Der AN wird bei der Kündigungsfrist die Interessen des AGs angemessen berücksichtigen. Wenn kein Widerspruch des AGs binnen drei Wochen nach Zugang der „Information" erfolgt, gilt dies als Zustimmung des AGs zum Wechsel bzw. zur Neubeauftragung des betreffenden Unterauftragnehmers.

(3) Der AN ist verpflichtet, sich vom Unterauftragnehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO benannt hat, sofern der Unterauftragnehmer zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten gesetzlich verpflichtet ist.

(4) Der AN hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des AGs auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten.

(5) Der AN hat mit dem Unterauftragnehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO entspricht. Darüber hinaus hat der AN dem Unterauftragnehmer dieselben Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten aufzuerlegen, die zwischen AG und AN festgelegt sind. Dem AG ist der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

(6) Der AN ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse des AGs und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von AG und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.

(7) Nicht als Unterauftragsverhältnisse i.S.d. Absätze 1 bis 6 sind Dienstleistungen anzusehen, die der AN bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der AN für den AG erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungs-dienste. Der AN ist

Ernst-Haeckel-Platz 5/6, 07745 Jena
info@zollsoft.de
+49 3641 376 52 84

zollsoft GmbH
Sitz der Gesellschaft: Jena
AG Jena, HRB 507075

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Zollmann
Johannes Zollmann

gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personen-bezogener Daten zu gewährleisten. Die Wartung und Pflege von IT-Systemen oder Applikationen stellt ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis und Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO dar, wenn die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betreffen die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den AG genutzt werden und bei der Wartung auf personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann, die im Auftrag des AGs verarbeitet werden.

§ 13 Zurückbehaltungsrecht

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, an den vertragsgegenständlichen Daten sowie an evtl. vorhandenen Datenträgern wird ausgeschlossen.

§ 14 Haftung

(1) AG und AN haften für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird gemeinsam im Außenverhältnis gegenüber der jeweiligen betroffenen Person.

(2) Der AN haftet ausschließlich für Schäden, die auf einer von ihm durchgeführten Verarbeitung beruhen, bei der

a) er den aus der DSGVO resultierenden und speziell für Auftragsverarbeiter auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder

b) er unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des AGs handelte oder

c) er gegen die rechtmäßig erteilten Anweisungen des AGs gehandelt hat.

(3) Soweit der AG zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff auf den AN vorbehalten.

(4) Im Innenverhältnis zwischen AG und AN haftet der AN für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden jedoch nur, wenn er

a) seinen ihm speziell durch die DSGVO auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder

b) unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des AGs oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

(5) Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 15 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des ANs – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Regelungen handelt.

Zur Wahrung der in der vorliegenden Auftragsverarbeitung geforderten Schriftform genügt, mit Ausnahme der Kündigung des Vertragsverhältnis und soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die Textform (z. B. E-Mail, Fax).

Ernst-Haeckel-Platz 5/6, 07745 Jena
info@zollsoft.de
+49 3641 376 52 84

zollsoft GmbH
Sitz der Gesellschaft: Jena
AG Jena, HRB 507075

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Zollmann
Johannes Zollmann

§ 16 Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(3) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

(4) Existieren mehrere wirksame und durchführbare Bestimmungen, welche die unter § 16 Abs. 1 genannte unwirksame Regelung ersetzen können, so muss die Bestimmung gewählt werden, welche den Schutz der Patientendaten im Sinne dieses Vertrages am besten gewährleistet.

§ 17 Beginn der Vereinbarung, Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

(1) Diese Vereinbarung beginnt mit Unterschrift beider Parteien.

(2) Die Parteien vereinbaren, dass zeitgleich mit Beginn dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung die möglicherweise zwischen den Parteien bestehende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz sowie etwaige weitere Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung einvernehmlich aufgehoben und durch diese neue Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ersetzt werden.

§ 18 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand ist der Sitz des AGs.

_____ den _____ Jena, den 30. Januar 2020

AG (Unterschrift / Stempel) AN

Ernst-Haeckel-Platz 5/6, 07745 Jena
info@zollsoft.de
+49 3641 376 52 84

zollsoft GmbH
Sitz der Gesellschaft: Jena
AG Jena, HRB 507075

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Zollmann
Johannes Zollmann

Ernst-Haeckel-Platz 5/6, 07745 Jena
info@zollsoft.de
+49 3641 376 52 84

zollsoft GmbH
Sitz der Gesellschaft: Jena
AG Jena, HRB 507075

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Zollmann
Johannes Zollmann

Anhang 1

Liste weisungsberechtiger Personen des AN

Gruppierung	Ansprechpartner*in
Geschäftsführung	Johannes Zollmann Andreas Zollmann Dana Plötner Felix Weiß
Datenschutzbeauftragte	Julia Dewindenat
Informationssicherheitsbeauftragter	Richard Hettmann
Vertriebsleitung	Mike Hilbert
IT-Leitung	Richard Hettmann
Support-/Technikleitung	Martin Waßmuth
Beauftragte Personen, z.B. regionale*r Betreuer	Austausch der Daten findet nur mit Zustimmung beider Parteien statt.

Liste weisungsberechtigter Personen des AG (bitte an AN weitergeben)

Gruppierung	Ansprechpartner*in
Auftraggeber	

Ernst-Haeckel-Platz 5/6, 07745 Jena
info@zollsoft.de
+49 3641 376 52 84

zollsoft GmbH
Sitz der Gesellschaft: Jena
AG Jena, HRB 507075

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Zollmann
Johannes Zollmann